

Marktordnung

Deizisauer Weihnachtsmarkt



1. Allgemeines

Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am 2. Adventssonntag in Deizisau statt. Veranstalter des Weihnachtsmarktes ist die Gemeindeverwaltung Deizisau.

Die Marktzeiten sind: Sonntag von 11:00 – 19:00 Uhr.

Am Markttag müssen die Verkaufsstände ab 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr besetzt und betrieben werden.

2. Anmeldung

Der Deizisauer Weihnachtsmarkt richtet sich an Vereine, kulturelle und soziale Organisationen sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe, die ein dem Weihnachtsmarkt konformes Angebot bereithalten.

Interessenten melden sich bei der Gemeindeverwaltung Deizisau unter der E-Mail Adresse kultur@deizisau.de. Sie bekommen daraufhin das Bewerbungsformular zugesandt.

Der Bewerbungszeitraum ist bis spätestens 23. Oktober.

Anmeldungen, die nach dem 23. Oktober eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden

Das Bewerbungsformular wird ebenfalls im Amtsblatt der Gemeinde Deizisau sowie auf der Webseite unter www.deizisau.de veröffentlicht.

Zeitnah nach der Bewerbung für den Weihnachtsmarkt erhalten die Marktteilnehmenden die Gebührenrechnung.

3. Marktabgaben/-gebühren

- a. Für die Zulassung zum Weihnachtsmarkt wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem angebotenen Sortiment und wird jährlich neu festgesetzt. Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für Organisation, Werbung, das künstlerische Rahmenprogramm, die Nutzung des Geschirrmobils sowie die Restmüllentsorgung – ausgenommen Papier, Glas, Fette und grüner Punkt.
- b. Die Standgebühr muss im Voraus, 14 Tage nach Rechnungseingang, auf das angegebene Konto unter Angabe des Verwendungszwecks und der Rechnungsnummer eingegangen sein, spätestens jedoch zum 30. Oktober des aktuellen Jahres.
- c. Bei Nichteingang der Standgelder bis zu diesem Zeitpunkt wird der Standplatz anderweitig vergeben.
- d. Standgebühren für Stände

• gemeindeeigener ganzer Stand (3,50m x 0,9m)	EUR 35,00
• gemeindeeigener halber Stand (1,75m x 0,9m)	EUR 17,50
• Eigene Stände (3x3 m Pavillon ohne Werbung)	EUR 20,00
- e. Im Falle einer Stornierung bis zum 15. November wird die Standgebühr vollumfänglich erstattet.

4. Zulassung und Platzzuteilung

- a. Ein Anspruch auf Teilnahme am Markt besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung entscheidet jeweils über die Teilnahme.
- b. Die Zulassung zu dem Weihnachtsmarkt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, von der Gemeinde versagt werden. Weiterhin können einzelne Produkte aus dem Sortiment gestrichen werden.
- c. Die Platzzuteilung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Der Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen werden durch die Gemeindeverwaltung eingeholt.

5. Auf- und Abbau

- a. Mit dem Aufbau darf am Sonntag ab 8:00 Uhr begonnen werden. Frühere Aufbauarbeiten sind nicht gestattet. Bauten, die eigenmächtig und am falschen Standplatz errichtet wurden, sind untersagt und gegebenenfalls unverzüglich abzubauen.
- b. Die Grenzen der zugeteilten Plätze und die genehmigten Standgrößen dürfen nicht überschritten werden.
- c. Stützen, Anker, Streben usw. dürfen nur im Einverständnis mit dem Beauftragten der Gemeinde Deizisau eingeschlagen werden, sofern diese Befestigungen für die Standsicherheit unbedingt erforderlich sind. Der Marktteilnehmer/die Marktteilnehmerin ist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes unverzüglich nach dem Abbau verpflichtet.
- d. Während der Öffnungszeiten des Marktes ist das Befahren mit Fahrzeugen des Marktbereiches zum Be- und Entladen untersagt. Zur Anlieferung des Verkaufsstandes und des Sortimentes darf vor und nach den Öffnungszeiten in den Marktbereich eingefahren werden. Rettungswege für Sanitätsdienste und Feuerwehr müssen dabei frei bleiben.

6. Verkaufsstände

- a. Für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist ein Stand zwingend erforderlich. Die Gemeinde stellt eine begrenzte Anzahl von Ständen zum Verleih zur Verfügung.
- b. Eigene Stände müssen neutral und ohne Werbeanbringung gestaltet sein.
- c. Sonnenschirme, Planen usw. die in den unmittelbaren Marktbereich hineinragen sind nicht gestattet.
- d. Zur Zubereitung von Speisen oder Lagerung von Waren ist maximal ein zusätzlicher Pavillon (Maße 3x3m) hinter dem Stand zugelassen. Weitere Aufbauten sind nicht zulässig. Werbung für den Verkauf eigener Produkte ist gestattet.
- e. Pro Stand sind maximal 2 Stehtische im Publikumsbereich erlaubt, weitere Stehtische oder Biertischgarnituren sind nicht gestattet.
- f. Die Aufstellung von Lautsprechern und/oder Musikwiedergabegeräten ist nicht erlaubt.
- g. Alle Materialien, die für den Standbau verwendet werden sind in neutralem Erscheinungsbild zu halten, Werbeaufschriften von Firmen / Unternehmen sind nicht gestattet. Werbung für den Verkauf der eigenen Produkte und des eigenen Vereins oder Organisation ist gestattet.
- h. Die Stände sind mit Lichterketten ausgestattet. Damit eine weihnachtliche Stimmung entsteht, sind die Stände weihnachtlich zu gestalten, Tannenreisig liegt für die Marktteilnehmenden bereit.
- i. Die Verkaufsstände sind nach Ende des Weihnachtsmarktes unverzüglich abzubauen.
- j. Die gemieteten Marktstände sind nach Marktende abzudekorieren, wozu auch u.a. die Entfernung der Nägel, Pinnadeln und Tackerklammern gehört. Das Dach und die Seitenwände müssen abgebaut und zusammengelegt werden.
- k. Der Standplatz ist ordnungsgemäß und sauber zu verlassen!
- l. Unsauber verlassene Standflächen werden auf Kosten des Marktteilnehmers gereinigt und diesem in Rechnung gestellt.

7. Strom

- a. Jeder Marktteilnehmer muss alle eingesetzten Elektro-Geräte im Voraus anmelden, nur so kann das Stromnetz bedarfsgerecht eingerichtet werden. Die elektrische Ausrüstung des Standes muss in einwandfreiem Zustand sein und den VDE-Vorschriften entsprechen.
- b. Elektrogeräte mit mehr als 3 KW/h sind nicht erlaubt.
- c. Die Nutzung von Starkstrom muss beantragt werden, ein eigener Adapter muss mitgebracht werden.
- d. Die Entnahme von Strom zu Heizzwecken ist untersagt! Heizöfen sind nicht zugelassen.
- e. Die Stromverteilung wird von der Marktaufsicht festgelegt. Auf dem Gelände sind Abgabepunkte vorhanden, von denen der Strom für ihren Stand, der bei uns angemeldet ist, beziehen können. Dieser wird von der Marktaufsicht mitgeteilt.
- f. Für den Außenbereich sind geeignete Kabeltrommeln mitzubringen.
- g. Bei der Kabelführung ist darauf zu achten, dass keine Kurzschlussgefahr entstehen kann. Die Kabel sind hinter den Ständen zu verlegen.

8. Gas

- a. Gebrauchs- und Betriebsvorschriften für Flüssiggas-Flaschen und die Brandschutzmaßnahmen bei Veranstaltungen und Märkten sind strengstens einzuhalten.
- b. Es dürfen nur Gasgeräte betrieben werden, die über eine aktuelle Prüfplakette (nicht älter als zwei Jahre) verfügen.
- c. Es dürfen max. zwei Gasflaschen im Stand stehen. Diese müssen aufrechtstehend angeschlossen werden und für unbefugte Personen unzugänglich gemacht werden. Die Standsicherheit der Gasflasche muss gewährleistet werden.
- d. Stände mit gewerblichen Flüssiggasanlagen müssen auf Aufforderung vor Beginn des Marktes einen aktuellen gültigen Prüfnachweis nach DGUV 79 der Marktaufsicht vorlegen.

9. Brand- und Katastrophenschutz

Zur Verhütung von Personen- und Sachschäden sind:

- a. Fritteusen und andere mit Fett betriebene Geräte zum Rücken des Marktstandes (weg vom Besucher) auszurichten. Bei Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich eine Löschdecke oder ein spezieller Fettbrandlöscher selbst zu organisieren und bereitzuhalten.
- b. an jedem Verkaufsstand ein Feuerlöscher mit mind. 6 kg Löschmitteleinheiten selbst zu organisieren und bereitzuhalten.
- c. sämtliche Stände und Verkaufseinrichtungen sicher und standfest aufzustellen und soweit erforderlich, gut zu befestigen.
- d. bei aufkommendem starken Wind alle mit Planen oder sonst wie abgedeckten Verkaufsstände durch geeignete Maßnahmen schnell und wirksam so zu sichern, dass Gegenstände weder weggerissen noch umhergeschleudert werden und u.U. vollständig zu räumen.

10. Besondere Hinweise für alle Marktteilnehmer, die ein Verpflegungsangebot anbieten

Folgende Regelungen sind von jedem, der einen Stand betreibt, an dem gekocht bzw. gebraten wird oder Waren abgegeben werden, die nicht in Fertigpackungen sind, eingehalten werden:

- a. Die Ausgabe von Einweg-Plastikgeschirr ist untersagt, erlaubt ist Einweggeschirr aus recycelbaren (Pappe) oder kompostierbaren Materialien (Holz, Bambus, ...) sowie Mehrweggeschirr.
- b. Lebensmittel müssen vor Verunreinigung durch unsachgemäße Behandlung sowie Staub, Schmutz, Witterungseinflüsse usw. und vor nachteiliger Beeinflussung durch Besucher und Tiere geschützt sein.

- c. Der Stand muss nach oben geschützt sein und drei fest umschlossene Seiten haben.
- d. Offene Lebensmittel müssen an der Vorderseite des Verkaufsstandes durch eine ausreichende Abschirmung (z.B. vor Husten, Niesen oder Anfassen durch Kunden und/ oder Passanten) geschützt werden „Spuckschutz“ (z.B. Verwendung von Klarsichthauben für Kuchen oder Frischhaltefolie zum Abdecken).
- e. Es muss eine Handwaschgelegenheit mit fließend warmen Wasser vorhanden sein (z.B. aus einem Warmwasserkessel mit Hahn und Heizspirale) sowie ein Seifenspender (mit Pumpsystem) und Einmalhandtücher (z.B. Küchenrolle). Bei der Abgabe von verpackten oder nicht leicht verderblichen Lebensmitteln ist fließend Kaltwasser ausreichend.
- f. Das Abwasser kann in einen Auffangeimer mit Deckel (mind. 10l) oder per Schlauchanschluss zur Abwasserleitung in den Ortskanal geleitet werden.
- g. Wasser für die Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln sowie zum Reinigen von Gerätschaften und Geschirr muss Trinkwasserqualität haben.
- h. Sauberes Geschirr ist getrennt von Schmutzgeschirr zu lagern und muss vor Verschmutzung geschützt werden.
- i. Die Arbeitsflächen müssen sauber, glatt und leicht zu reinigen sein.
- j. Die Kennzeichnung der Lebensmittel d.h. mindestens [1] die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels und [2] die enthaltenen Zusatzstoffe wie z.B. Farbstoffe, Konservierungsstoffe, Phosphate oder auch Koffein bei Erfrischungsgetränken erfolgt auf einem Preisaushang oder in einer Speisekarte.
- k. Persönliche Kleidung und Gegenstände dürfen im Zubereitungsbereich nicht offen aufbewahrt werden.
- l. Für Beschäftigte an Ständen mit Lebensmittelverkauf steht eine Toilette im Rathaus zur Verfügung.

11. Jugendschutz

- a. Die Bestimmungen zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung sind genau zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein. Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.
- b. In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, sowie andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- c. Dies gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden. Grundsätzlich dürfen Minderjährige nur beim Ausschank/Verkauf von Alkohol eingesetzt werden, wenn eine erwachsene Person diesen lückenlos überwacht. Die erwachsene Person hat die Aufsichtspflicht und haftet im Falle von unzulässiger Abgabe oder Eigenkonsum - eine entsprechende Ermahnung oder ein Verbot reichen nicht aus. Völlig ausgeschlossen ist der Ausschank/Verkauf solchen Alkohols durch Minderjährige, den sie aufgrund der Altersbeschränkung nach § 9 des Jugendschutzgesetzes selbst nicht konsumieren dürfen.
- d. Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz gelten als Ordnungswidrigkeit.

12. Haftungsbestimmungen

- a. Mit der Zuteilung von Standplätzen entsteht kein Verwahrungs- oder Bewachungsvertrag.
- b. Die Versicherung der Stände und der lagernden Waren usw. gegen Feuerschäden, Diebstahl, Witterungseinflüssen, Haftpflicht usw. ist grundsätzlich Sache des Marktteilnehmers.
- c. Die Marktteilnehmer haften für alle Schäden, die während der Dauer des Marktes sowie des Auf- und Abbaus der Stände durch ihre Tätigkeit an fremden Eigentum entstehen.
- d. Der Marktteilnehmer haftet für die Folgen aus der Verletzung der standbedingten Pflicht und stellt den Veranstalter von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

13. Gewerberecht

- a. Am Stand ist ein ausreichend großes, deutlich sicht- und lesbares Namensschild mit Vor- und Familienname des verantwortlichen Marktteilnehmers anzubringen.
- b. Es ist ein Preisverzeichnis von allen angebotenen Waren auszulegen, aufzuhängen oder an jedem Artikel ein Preisschild anzubringen.
- c. Beim Verkauf von Getränken ist darauf zu achten, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer ist als das günstigste alkoholische Getränke (bezogen auf den Literpreis).

14. Datenschutz

- a. Bei Anfragen werden durch die Gemeindeverwaltung nach Bedarf Name, Adresse, Telefon und E-Mail-Adresse erfasst. Diese Daten werden nur zur Bearbeitung bzw. zur Beantwortung des Anliegens genutzt.
Bei Servicedienstleistungen, bei denen personenbezogenen Daten erfasst werden, ist eine Einwilligung zwingend erforderlich. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- b. Fotos auf der Veranstaltung
Wir weisen darauf hin, dass von der Gemeindeverwaltung beauftragte Fotografen bei Veranstaltungen Fotos anfertigen. Diese Fotos werden von der Gemeinde für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Personen, die eine Aufnahme ablehnen, werden nicht fotografiert. Der Speicherung wie der Verwendung zu oben genannten Zwecken kann jederzeit widersprochen oder die Löschung (per Brief, Fax oder E-Mail) verlangt werden.

Gemeinde Deizisau
September 2022